

# **Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.**

## **Stellungnahme des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ zur Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes 2015**

Das Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ bedankt sich für die Einladung im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes eine Stellungnahme zur Vorbereitung des Berichts der Bundesregierung abgeben zu können.

Im Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ sind derzeit bundesweit 11 Ombudsstellen und –initiativen zusammengeschlossen. Ombudsstellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Das Bundesnetzwerk verfolgt das Ziel, in der ombudschaftlichen Beratung, Begleitung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern fachliche Standards zu verankern. Die Zusammenarbeit im Bundesnetzwerk dient dem gegenseitigen Informationsaustausch, der fachlichen und jugendhilfepolitischen Weiterentwicklung ombudschaftlicher Arbeit sowie der Beratung beim Aufbau neuer Initiativen in diesem Feld. Eine wesentliche Voraussetzung für ombudschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unabhängigkeit der Ombudstellen.

Der Kinderschutz steht bei der ombudschaftlichen Beratung häufig im Zentrum der fachlichen Einschätzung. Kinderschutz bedeutet neben dem Schutz von Kindern in ihrem elterlichen Umfeld auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen in professionellen Kontexten, in Einrichtungen freier Träger (z.B. in der stationären Unterbringung) ebenso wie in Beratungskontexten öffentlicher Träger (z.B. bei der Hilfeplanung).

Die Debatten der vergangenen Jahre um Fehlverhalten von Fachkräften und Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige innerhalb der Jugendhilfe haben zu einer erhöhten Sensibilität für Risiken des Jugendhilfesystems selbst geführt. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe begrüßte daher die im Bundeskinderschutzgesetz enthaltenen Elemente zur Erhöhung der Sicherheit der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien auch innerhalb der Jugendhilfe, formulierte aber schon beim Gesetzgebungsverfahren 2011 Veränderungsbedarf.

Vor dem Hintergrund der besonderen Erfahrungen und Kompetenz des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ gehen wir in unserer Stellungnahme zur Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes auf ausgewählte Aspekte ein.

Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
eingetragen im Vereinsregister Berlin Charlottenburg VR Nr. 31 405 B

Vorstand  
Ursula Fritschle           Tel.: 0176 / 566 97 044  
Günther Elbel            Tel.: 0176 / 547 25 116  
Hans-Peter Häusermann   Tel.: 0179 / 510 54 00

Bankverbindung  
Postbank Berlin  
IBAN: DE 24 1001 0010 0360 624101  
BIC: PBNKDEFF

## **1. Qualitätsentwicklung als Instrument zur Sicherung der Kinderrechte und Schutz vor Gewalt**

Noch im Referentenentwurf für das Bundeskinderschutzgesetz war eine Ergänzung des SGB VIII durch einen §79a Abs.2 SGB VIII, der Jugendämter zur Evaluation ihrer Arbeit verpflichtet, vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde im Gesetz sinnvollerweise nicht umgesetzt.

Dafür wurde in Absatz 4 des § 79a SGB VIII der Satz 2 eingefügt „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt.“ Zusammen mit den Veränderungen des §45 SGB VIII hat dies dazu geführt, dass das Thema Beschwerdemanagement eine höhere Bedeutung in den Einrichtungen bekommen hat.

Wir sind jedoch nach wie vor der Auffassung, dass die Gewährleistung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der öffentlichen Träger in § 79a SGB VIII durch die Verpflichtung der Träger der freien Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung ergänzt werden muss.

Die Qualitätsentwicklung von fachlichen Standards, fachlichen Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien bei einrichtungsinternen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie ihrer Gewährleistung in § 79a SGB VIII aufzunehmen. Träger der freien Jugendhilfe sind zu verpflichten, in ihren Einrichtungen für die Klienten einfach zugängliche Beschwerdestellen zu entwickeln, die Beschwerden von jungen Menschen und ihren Familien in geeigneten Verfahrensweisen aufzunehmen, transparent zu bearbeiten und mindestens jährlich die eingegangenen Beschwerden auszuwerten. Daraus sind Hinweise auf strukturelle Probleme des Trägers und Veränderungsbedarfe abzuleiten. Beschwerden sind dabei grundsätzlich nicht als Vorwürfe, nicht als „Vorhalten von Fehlern“ zu verstehen, sondern als Spiegel des Erlebens von Jugendhilfe durch ihre Klient/innen und als Unterstützung für eine verbesserte Zusammenarbeit: je früher Beschwerden geäußert werden, desto eher kann darauf eingegangen und eine tragfähige Zusammenarbeit wiederhergestellt werden.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse in den Qualitätsdialog zwischen dem freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe einfließen. Die regelmäßige Aus- und Bewertung von Beschwerden birgt insofern wertvolle Hinweise auf die Klient/innenperspektive und auf mögliche Wege zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Bürger/innen und damit für eine Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe.

## **2. Strukturelle Sicherung von unabhängigen Beschwerdestellen in der Jugendhilfe**

Langfristiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe muss es sein, zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien ein infrastrukturelles Netz von

träger- bzw. einrichtungsinternen Beschwerdestellen sowie träger- bzw. einrichtungsexternen Ombudsstellen aufzubauen. Darauf weist auch schon der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung auf S.39 unter der Überschrift „Prävention und Zukunftsgestaltung“ hin:

„Die ergänzende Errichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen („Ombudsstellen“) für die Kinder und Jugendlichen ist zu befürworten. Erfahrungsgemäß sind einrichtungsinterne Beschwerdemöglichkeiten nicht flächendeckend vorhanden oder die Betreuten nutzen diese nicht. Auch für vorhandene Berührungspunkte wie z.B. zur Institution Landesjugendamt kann hierdurch eine wirkungsvolle zusätzliche Instanz geschaffen werden.“

Hierzu sind strukturelle Voraussetzungen in Form einer Aufgabenzuweisung im SGB VIII und einer finanziellen Absicherung der notwendigen Unabhängigkeit von Ombudsstellen der Jugendhilfe zu schaffen. Gegenstand einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung müsste die Gewährleistung des Zugangs zu einer unabhängigen ombudschaftlichen Beratungsstelle für junge Menschen und ihre Familien sein. „Gewährleistung“ meint hier auch, dass eine solche Form der Beratung, die außerhalb der beteiligten Träger der Jugendhilfe stattfindet und auch in fachlichen Widerspruch zu deren Fachkräften gehen kann, nicht als unerträgliche Konkurrenz, sondern als produktiver Teil eines Aushandlungs- und Hilfeprozesses zu verstehen, der die Hilfesuchenden explizit mit einbezieht, und in diesem Sinne vom Gesetzgeber gewollt ist.

Zur rechtlichen Sicherung kämen insbesondere die §§ 8 und 79 SGB VIII in Betracht.

So könnte z.B. § 8 Abs.1 SGB VIII (gültige Fassung) um einen Satz 3 ergänzt werden: „Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung.“ Im vierten Abschnitt des SGB VIII „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige“ sollte dann für die Hilfestellung und Hilfedurchführung nach § 27ff SGB VIII eine Konkretisierung erfolgen.

Zur infrastrukturellen Absicherung könnte ferner in § 79 Abs.2 SGB VIII eine Erweiterung von Satz 2 eingefügt werden, der sicherstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängige Einrichtungen ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen in geeigneter Weise fördern.

Neben der gesetzlichen Verankerung bedarf es für eine in Zukunft tragfähige Arbeitsgrundlage ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen einer über die jeweiligen Bundesländer hinausgehenden finanziellen Sicherstellung durch einen Stiftungsfonds. An dem Stiftungsfonds könnten sich der Bund, die Wohlfahrtsverbände und Kirchen beteiligen. Damit wären neben einem ersten Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfestellung auch ombudschaftliche Ansätze der Stärkung von Betroffenenrechten in der stationären Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie in Pflegefamilien zu entwickeln und zu implementieren (vgl. Debatten am Runden Tisch ehemaliger Heimkinder sowie am Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch).

### **3. Kinder und Jugendliche brauchen das Recht, eine Begleitung zu wählen**

§13 SGB X – Bevollmächtigte und Beistände – gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren, da sie in Verwaltungsverfahren keine „Beteiligten“ sind. „Beteiligte“ sind lediglich die Personensorgeberechtigten. Sind Kinder oder Jugendliche aber mit den Entscheidungen ihrer Eltern oder Vormünder nicht einverstanden, haben sie keine Möglichkeit, sich von einer Vertrauensperson zu Jugendamtsgesprächen begleiten zu lassen. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen als Beteiligte in Verwaltungsverfahren und damit die Klärung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention dringlich erforderlich.

### **4. Anspruch auf Beratung außerhalb von Not- und Konfliktlagen**

Der Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten wird Kindern und Jugendlichen in § 8 Abs. 3 SGB VIII eingeräumt, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Der eigenständige Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf allgemeine Beratung, Information und Aufklärung ohne Kenntnis der Personenberechtigten außerhalb von Not- und Konfliktlagen sollte daher ausdrücklich ergänzt und somit auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden.

Die Beachtung des eigenständigen Informationsrechts ist nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in Elternrechte gem. Art. 6 GG zu werten, sondern entspricht vielmehr dem sich wandelnden Verständnis der Gleichwertigkeit und Bedeutung von Kinderrechten sowie der Umsetzung von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes und die derzeitigen Debatten zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII bieten gegenwärtig eine besondere Chance des Bundes, für die Sicherung der Kinderrechte und der Verankerung der Ombudschaft in der Jugendhilfe die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ bietet sich hier gerne mit seinem Erfahrungswissen als konstruktiver Gesprächspartner an.

Berlin 30.03.2015

für den Vorstand

Ursula Fritschle  
(Vorstandsvorsitzende)

Dem Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ gehören derzeit folgende Organisationen an:

Baden-Württemberg:	(1) Initiative Habakuk (2) Kinder haben Rechte Reutlingen/Tübingen e.V.
Bayern:	Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern
Berlin:	Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Bremen:	Bremer Beratungs- und Beschwerdebüro für Erziehungshilfen
Brandenburg:	Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg e.V.
Hessen:	(1) Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen (2) Initiative „Salomon“ (Vollzeitpflege und Adoption)
Niedersachsen:	Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche in Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen:	Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.
Sachsen:	Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. Dresden